



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03380**
Datum: 06.09.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.09.2017	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Kompetenzverteilung in der Stadtverwaltung

In der Stadtratssitzung im August wurde die Frage, ob es eine allgemeine Regel zur Kompetenzverteilung (z. B. Unterschriftsberechtigungen) in der Stadtverwaltung gebe, verneint; die Beigeordneten regelten das jeweils für ihren Bereich.

Daher fragen wir:

- 1. Wie lauten die Regeln in den unterschiedlichen Bereichen?**
- 2. Welche Kompetenzen behält sich der Oberbürgermeister ausdrücklich selbst vor?**
- 3. Von den Ereignissen/Aktivitäten/Vorgängen welcher Qualität/Dimension wird der Oberbürgermeister regelmäßig im Vorfeld unterrichtet, von welchen nicht? Gibt es dazu eine Regel, oder ist das von Fall zu Fall dem Gutdünken der Beigeordneten überlassen?**

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. September 2017

Sitzung des Stadtrates am 27.09.2017

Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Kompetenzverteilung in der Stadtverwaltung

Vorlage: VI/2017/03380

TOP: 10.4

- 1. Wie lauten die Regeln in den unterschiedlichen Bereichen?**
- 2. Welche Kompetenzen behält sich der Oberbürgermeister ausdrücklich selbst vor?**
- 3. Von den Ereignissen/Aktivitäten/Vorgängen welcher Qualität/Dimension wird der Oberbürgermeister regelmäßig im Vorfeld unterrichtet, von welchen nicht? Gibt es dazu eine Regel, oder ist das von Fall zu Fall dem Gutdünken der Beigeordneten überlassen?**

Antwort der Verwaltung:

In der Stadtratssitzung vom 30. August 2017 wurde die Frage zur Kompetenzverteilung in der Stadtverwaltung nicht verneint, sondern die einschlägigen gesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erläutert.

Gemäß § 66 Abs. 1 KVG LSA leitet der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltung der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird nach § 68 Abs. 3 KVG LSA durch die Beigeordneten in ihrem Geschäftskreis vertreten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Darüber hinaus kann der Hauptverwaltungsbeamte Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Verwaltung der Kommune beauftragen. Diese Befugnis kann er auf Beigeordnete für deren Geschäftskreis übertragen (§ 72 Abs. 1 KVG LSA). In einzelnen Angelegenheiten kann der Hauptverwaltungsbeamte auch gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 KVG LSA rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

Im Übrigen wird auf die Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadt Halle (Saale), die Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters und für die jeweiligen Sachgebiete auf die erlassenen Verwaltungsvorschriften verwiesen, vollständig einsehbar im städtischen Intranet.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister